

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Rechnungsführerinnen
und Rechnungsführer
der Aargauer Gemeindeverbände und
selbstständigen Anstalten,
deren Rechnung nicht von einer
Gemeinde geführt wird

18. Januar 2021

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2022 für Rechnungsführerinnen und Rechnungs-
führer der Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 sowie über einige weitere aktuelle Punkte zum Finanz- und Rechnungswesen.

1. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2021 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt- und pdf-Dateien, die per Mail zu übermitteln sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen bzw. Ausnahmen für jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 Gemeindegesetz und § 27b Finanzverordnung nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen (vgl. auch Ziffer 1.3 unten).

Einreichungsfrist Zahlen der Jahresrechnung: **spätestens 20. März 2022**

Einreichungsfrist Zusatzunterlagen: **spätestens 15. Juni 2022**

Mailadresse: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

1.1 Zahlen der Jahresrechnungen der Verbände und Anstalten

Die Zahlen der Jahresrechnung sind in Form von drei txt-Dateien – für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung (sofern vorhanden) und die Bilanz – einzureichen. Diese Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:

Erfolgsrechnung	xxxxLR2021R3
Investitionsrechnung	xxxxIR2021R3
Bilanz	xxxxBR2021R3

Die xxxx beziehen sich auf die kommunizierte Identifikationsnummer des Verbandes bzw. der Anstalt, und R3 steht für die Jahresrechnung von Gemeindeverbänden.

Jeder Gemeindeverband und jede Anstalt ist je in einer separaten Mail zu übermitteln und in der Mail ist der Name des Verbands oder der Anstalt zu erwähnen.

Wir bitten Sie, die Dateien vor dem Versand kritisch durchzusehen und das Zahlenmaterial zu plausibilisieren. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein, keine doppelten Rechenkreise vorliegen sowie der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

1.2 Zusatzangaben

Die Gemeindeverbände und -anstalten haben nachfolgende Zusatzunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen. Die [erforderlichen Vorlagen](#) finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Gemeindeabteilung.

- Unterzeichnete Selbstdeklaration,
- rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gegenüber der Finanzkommission oder gegenüber der externen Revisionsstelle gemäss § 81 Abs.1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,
- Bestätigungsbericht der Finanzkommission oder Prüfbericht der externen Revisionsstelle,
- Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (**inklusive Checkliste**),
- wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Finanzkommission und/oder der externen Prüfung,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.).

Wir bitten Sie, die Unterlagen für die Gemeindeverbände und die Anstalten einzureichen, sobald diese vollständig sind; Fristen müssen nicht abgewartet werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen.

1.3 Verbände und Anstalten ohne Rechnungslegung nach HRM2

Für Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung – gestützt auf § 95a Abs. 2 lit. a GG – nach Branchenstandards führen, sind folgende Abweichungen von den obigen Ausführungen zu beachten:

- Die Jahresrechnung ist im pdf-Format einzureichen.
- Anstelle der Selbstdeklaration ist lediglich eine formelle Bestätigung (zum Beispiel Protokollauszug) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung sowie die erwähnten Prüf- und Erläuterungsberichte (soweit vorhanden) sind hingegen gemäss Ziffer 2.2 einzureichen, und die Abgabefristen für die Zahlen der Jahresrechnung einerseits und die Zusatzunterlagen andererseits gelten gleich wie für alle anderen Verbände und Anstalten.

2. Handbuch Rechnungswesen

Wiederum sind nur wenige Präzisierungen und Aktualisierungen im Handbuch Rechnungswesen vorgesehen. Die aktualisierte Fassung wird im Verlauf des Monats Februar 2022 veröffentlicht. Alle Änderungen gegenüber der letzten Version werden dokumentiert.

Folgende geplante Anpassungen sind von einer gewissen inhaltlichen Tragweite:

- Bei Gemeindefusionen sollen – soweit mit verhältnismässigem Aufwand möglich – für das erste Budget der neuen Gemeinden die Vorjahreszahlen der Vorgängergemeinden konsolidiert dargestellt werden, damit realistische Vergleichsgrössen vorliegen.
- Die Hinweise zur Bewertung von Grundstücken mit Baurecht werden vereinfacht und präzise auf die rechtlichen Vorgaben gemäss Finanzverordnung ausgerichtet.
- Im kurzen Abschnitt zum Benchmarking wird auf das Datenportal und das Gemeindeportrait von Statistik Aargau verwiesen, wo neu zusätzliche Daten verfügbar und diverse Vergleichsmöglichkeiten eingerichtet sind.

3. Kontenpläne

Im Kontenplan der Erfolgsrechnung wird bei den Erläuterungen zum Konto 3511 der Begriff "Forstreservefonds", der irrtümlich stehen geblieben ist, durch den Begriff "Waldfonds" ersetzt. Weitere Anpassungen am Kontenplan sind nicht vorgesehen.

4. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

4.1 Kreditüberschreitungen

Verschiedentlich stellen wir grössere Überschreitungen von Budget- und insbesondere von Verpflichtungskrediten fest, ohne dass ein Nachtrags- beziehungsweise ein Zusatzkredit eingeholt wird. Dieses Vorgehen ist aber grundsätzlich nur bei geringfügigen Überschreitungen zulässig¹. Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Nicht korrekt ist es, Mehrausgaben einfach – allenfalls über mehrere Jahre – auflaufen zu lassen und erst bei der Kreditabrechnung auszuweisen.

4.2 Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Bitte beachten Sie dazu § 91b Abs. 4 GG sowie die Erläuterungen und Beispiele unter Ziffer 7.3.4 im Handbuch Rechnungswesen Gemeinden.

Rückstellungen dürfen insbesondere nicht gebildet werden, um Mittel für künftige Vorhaben zweckzubinden, bzw. zu reservieren. Weiter dürfen Rückstellungen nicht genutzt werden, um Kredite auszuschoöpfen oder das Rechnungsergebnis zu beeinflussen.

¹ Bei Budgetkrediten ist zudem kein Nachtragskredit nötig bei gebundenen Ausgaben, Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein entsprechender sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

4.3 Anlagekategorien

Für die Zuweisung von Anlagen, die 2021 in Betrieb genommen wurden, gelten erstmals die Anlagekategorien gemäss dem revidierten Anhang zur FiV. Folglich sind ab Rechnung 2022 für diese Anlagen die neuen Abschreibungsdauern anzuwenden. Bitte achten Sie generell darauf, dass mit den Abschreibungen im Jahr nach der Inbetriebnahme von Anlagen zu beginnen ist.

4.4 Elektronische Belegaufbewahrung und elektronischer Belegfluss

Aufgrund verschiedener Anfragen von Gemeinden wird ein Merkblatt zu Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Belegaufbewahrung und dem elektronischen Belegfluss erarbeitet. Der Entwurf ist zurzeit bei verschiedenen mit der Thematik befassten Stellen in der Vernehmlassung, und das Dokument wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.

5. Informationsfluss

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium Ihres Verbandes rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten unter finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch melden. Für die Beantwortung allfälliger Fragen zu diesem Informationsschreiben steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden